

Die kalte Enteignung des Mittelstands

Als ob die Wirkung der kalten Progression und die (Nicht-)Verzinsung von Bankeinlagen nicht genug wären: Die jüngsten Überlegungen zur Vermögenssteuer, die gern als „Reichensteuer“ titulierte wird, aber tatsächlich aufgrund des bewegten Volumens von fünf Milliarden € (so eine „Studie“ der AK) eine Massensteuer sein muss, entpuppt sich zunehmend als Enteignungsversuch des Sachwerte umgeschichteten Geld- und Wertpapiervermögens jedes einzelnen Staatsbürgers.



Der Staat braucht Geld und holt es sich durch Erhöhung von Substanzsteuern

Pensionslücke. In einer historischen Betrachtung sind die derzeitigen Besteuerungsüberlegungen durchaus als kühn zu werten: Zunächst ist der Staat nicht mehr in der Lage, die Pensionslücke zu schließen und verweist den Staatsbürger hinsichtlich seiner eigenen Pensionsvorsorge seit geraumer Zeit auf eine „Eigenvorsorge“ auf dem Kapitalmarkt. Dabei ist er aber nicht einmal in der Lage, die Rahmenbedingungen hierfür sicherzustellen (Stichwort: FMA), stattdessen werden in unzähligen Anlagebetrugsmodellen (die auch noch von Banken vertrieben wurden) die Pensionsvorsorgekapitalien des betroffenen Kleinanlegers vernichtet. Dabei ist es müßig, darüber zu berichten, dass sich diese Modelle durch ähnliche Strukturen auszeichnen und ohne Weiteres aufgedeckt und samt den Akteuren „vom Markt genommen werden könnten“.

Umschichtung. Angesichts der massiven Anlageverluste auf dem Kapitalmarkt beginnt der leidgeprüfte Staatsbürger ab 2008, seine verbliebenen Kapitalanlagen in Sachwerte umzuschichten. Auf der Suche nach Steuervolumen lassen dabei steuerliche Begleitmaßnahmen des durch massive Kapitalverluste ohnehin geschmälernten

Vermögens nicht lange auf sich warten: Die Anhebung von Bemessungsgrundlagen für Substanzsteuern, Verbrauchssteuererhöhungen und die Beseitigung steuerfreier Immobiliengewinne waren hiezu ein erster Schritt, reichten aber offensichtlich bei Weitem nicht aus. Dies hängt wohl auch mit dem – verschuldungsbedingt selbst verursachten – niedrigen Zinsniveau zusammen, das eben auch ein deutlich niedrigeres KEST-Aufkommen generiert. Also ähnlich einem gebührensensitiven, aber nicht performenden Fondsmanager wird der politische Ausweg in einem „Weg von Erträgen“ hin zur Besteuerung der „Vermögenssubstanz“ gesucht.

Ungleichbehandlung. Freilich ist einleitend zu bezweifeln, dass einer der politischen Entscheidungsträger schon einmal nachhaltig darüber nachgedacht hat, weshalb die monetären Eliten dieses Landes freiwillig einer Vermögensbesteuerungsidee anhängen. Mit sozialer Verantwortung hat dies weniger zu tun als mit der Kenntnis von bislang bestehenden Ungleichbehandlungen in der

Vermögensbesteuerung. Wie das? Mit der Endbesteuerung, die übrigens in einem Verfassungsgesetz verankert wurde, sind nämlich Geldeinlagen bei Banken, sonstige Forderungen gegenüber Banken, Forderungswertpapiere (Anleihen, Fondsanteile usw.) bereits hinsichtlich der Vermögenssteuer mit dem jetzigen 25-prozentigen KEST-Satz auf die Kapitalerträge abgegolten.

Um die ungleiche Lastenverteilung abzusichern, musste allerdings das Endbesteuerungsgesetz schon 1993 im Verfassungsrang abgesichert werden, da infolge der Durchbrechung des Leistungsfähigkeitsprinzips bereits unter Lacina das Grundrecht auf Gleichheit und Eigentum ausgehöhlt wurde.

Sachwerte. Wird daher eine Vermögensbesteuerung von Sachwerten überlegt, so wird dies einerseits unweigerlich bei der primär anvisierten Zielgruppe zu einer Vermögensumschichtung in der Weise führen, als die vermögenssteuerbedrohten Sachwerte mittels Schuldaufnahme einer vernachlässigbaren Bemessungsgrundlage zugeführt werden und anderer-

seits die gewonnene Liquidität im Rahmen einer endbesteuerten Veranlagung einer weiteren Besteuerung entzogen wird. Schlimmstenfalls erfolgt eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes ins Ausland.

Naturgemäß werden die monetären Eliten einer derartigen Entwicklung vorgreifen, sodass eine direkte Verknüpfung mit einer Steuerumgehungshandlung nicht herstellbar ist. Bleibt also der weniger bewegliche Kleinanleger übrig, der weder seinen Wohnsitz ins Ausland verlegen kann, noch in ähnlich schwunghafter Flexibilität seine Veranlagungsstrategie ändern kann.

Bei genauerer Analyse eignet sich daher die gegenständliche Vermögensteuersdiskussion keinesfalls für klassenkämpferische Parolen, sondern führt zu einer kompletten Verunsicherung mittelständischer Leistungsträger.



MANFRED
BIEGLER
Sachverständiger